

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)  
Dienststellenleiter i.S.d. PersVG VBS-Verkehr  
IPZ 32400

Berlin, 06.07.2018

## **Dienstvereinbarung Nr.: 28/2018**

### **Informationszeiten für Straßenbahnfahrer/innen**

**Geltungsbereich:** Dienststelle 15 VBS Verkehr

**Gültig ab:** 01.07.2018

**Gültig bis:** unbefristet, bis zur Kündigung

Zwischen dem Dienststellenleiter und dem Personalrat der Dienststelle 15 VBS-Verkehr der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) -AöR- wird gemäß Personalvertretungsgesetz (PersVG) Berlin in der Fassung vom 14.07.1994 (GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695), nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

## **1. Geltungsbereich/Gegenstand**

Diese DV gilt für Straßenbahnfahrer/innen der Dienststelle 15 VBS-Verkehr, die im Fahrdienst eingesetzt sind. Sie regelt die Gewährung von Informationszeiten.

## **2. Definition der Informationszeiten**

Informationszeiten sind alle betrieblich erforderlichen Zeiten, die das Fahrpersonal benötigt, um sich mit Hilfe der vom Betrieb in geeigneter Form veröffentlichten dienstlichen Informationen auf den für die ordnungsgemäße Ausübung des jeweiligen Dienstes notwendigen Kenntnisstand zu bringen und deren Kenntnisnahme angeordnet ist.

Dazu gehören insbesondere:

- Erlangung der Dienstinformationen vor dem tatsächlichen Dienst.
- Bedarfsabhängige Einweisungen in die den jeweiligen Dienst betreffenden Besonderheiten durch das zuständige Betriebspersonal.
- Kenntnisnahme von verbindlichen betrieblichen Regelungen und Anweisungen (Dienstanweisungen des Betriebsleiters, Arbeitsanweisungen, etc.)

Dazu gehören nicht:

Informationen, die nicht für die jeweilige Dienstausbübung zwingend erforderlich sind und im Rahmen von regelmäßigen Schulungen, Unterweisungen oder vergleichbaren Maßnahmen angeeignet werden können, wie insbesondere:

- Allgemeine Informationsbriefe aus den Fachabteilungen bzw. von der jeweiligen Führungskraft
- Übergreifende, allgemein geltende betriebliche Regelungen, wie beispielsweise Dienstvereinbarungen, Regelungsabreden, Aushänge und Informationen des Personalrats etc.
- Informationen aus dem Betrieb über personelle Veränderungen, Organisationsänderungen etc.
- Das Arbeitsverhältnis betreffende gesetzliche Bestimmungen und Tarifverträge, Gewerkschaftsinformationen etc.

### **3. Pauschale Abgeltung für Informationszeiten**

Alle vom Geltungsbereich erfassten Beschäftigten erhalten einen pauschalen Ausgleich für die Informationszeiten im Sinne von Ziffer 2 in Höhe von 1.500 Minuten pro Kalenderjahr, erstmalig für das Kalenderjahr 2018. Damit sind alle Informationszeiten zur Kenntniserlangung der für die ordnungsgemäße Ausübung des jeweiligen Dienstes benötigten und betrieblich angeordneten Informationen abgegolten.

### **4 Verfahrensweisen für die pauschale Abgeltung der Informationszeiten**

Je nach Turnusmodell kommt es zu einer unterschiedlichen Handhabung der Ausgleichsgewährung.

#### **4.1 Hauptturnus 6/2 (39h Mo – So)**

Alle 16 Wochen wird zur Verwendung der 1.500 Minuten jeweils am Sonntag vor dem 2er-Frei, Mo/Di ein zusätzlicher freier Tag mit Bezahlung gewährt. Für jeden dieser freien Tage vermindert sich die Pauschale von 1.500 Minuten jeweils um die jeweilige durchschnittliche tägliche Sollarbeitszeit (*nachfolgend DTSAZ abgekürzt*). Ergibt sich nach der Gewährung der freien Tage ein Restguthaben ist dieses auf Antrag dem Langzeitkonto zuschlagsfrei gutzuschreiben, sofern der Beschäftigte über ein solches verfügt. Alternativ ist die zuschlagsfreie Auszahlung des Restguthabens auf Basis des jeweiligen Stundenentgeltes möglich.

#### **4.2 Hauptturnus 5/3 (34h Mo – So)**

Alle 16 Turnuswochen wird zum Ausgleich der 1.500 Minuten der erste von 3 freien Tagen jeweils am Sonntag in ein Frei mit Bezahlung umgewandelt. Zur Berechnung ist die jeweilige DTSAZ der Beschäftigten zu Grunde zu legen. Diese freien Tage sind im Diensttagebuch gesondert auszuweisen. Ein etwaiges Restguthaben von den 1.500 Minuten ist auf Antrag dem Langzeitkonto zuschlagsfrei gutzuschreiben, sofern der Beschäftigte über ein solches verfügt. Alternativ ist die Auszahlung des Restguthabens auf Basis des jeweiligen Stundenentgeltes möglich.

#### **4.3 Sonstige Turnus und Sondermodelle**

Für alle nicht unter den Ziffern 4.1. und 4.2. genannten Turnusmodelle gilt folgendes: Die Pauschale von 1.500 Minuten ist auf Antrag dem Langzeitkonto zuschlagsfrei gutzuschreiben sofern der Beschäftigte über ein solches verfügt. Alternativ ist die zuschlagsfreie Auszahlung der Pauschale auf Basis des jeweiligen Stundenentgeltes möglich. Die Zeitgutschrift oder Auszahlung erfolgt mit den Entgeltzahlungen im Juni (500 Minuten) und Dezember (1.000 Minuten) eines Jahres.

#### 4.4 Ergänzende Bestimmungen

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, erhält der/die Beschäftigte für jeden Kalendermonat, in dem er/sie mindestens die Hälfte der für ihn/sie vorgesehenen geplanten Dienste im Fahrdienst geleistet hat, ein Zwölftel der in Pkt. 3 beschriebenen Pauschale.

Bei Turnuswechsel kann der in Pkt. 3 geregelte Pauschalbetrag von 1.500 Minuten nur einmal zum Ansatz gebracht werden. Bei einer bereits erfolgten Teilgewährung ist der Höchstbetrag von 1.500 Minuten entsprechend zu vermindern.

#### 5. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmalig jedoch zum 31.12.2019, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Inhalt der Regelung so weit wie möglich entspricht.

Allen betroffenen Beschäftigten wird diese DV auf geeignete Weise bekannt gegeben. Darüber hinaus sind zur Umsetzung der hier vereinbarten Regelungen unverzüglich entsprechende Arbeitsanweisungen zu erstellen.

Berlin, 06.07.2018

Dienststellenleiter i.S.d. PersVG  
VBS-Verkehr

Personalrat VBS-Verkehr  
Vorstand

*Anmerkung:*

Die Dienstvereinbarung liegt PAS-GG im Original mit Unterschriften vor.

.....

.....